

**2024/192 0.07.17.2 Sitzungen  
TPPK 2024 Konditionen Smart EVG**

### **Beschluss Stadtrat**

1. Die Einführung des Produkts Smart Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) sowie die entsprechenden Entschädigungen und Preiselemente werden genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) innert 30 Tagen gerechnet, ab dem Tag nach der Veröffentlichung, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Stadtwerke
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### **Ausgangslage**

Als marktorientiertes Unternehmen überprüfen die Stadtwerke ihr bestehendes Dienstleistungsportfolio stetig erweitern oder bauen dieses bei Bedarf aus. Durch den Smart-Meter-Rollout eröffnen sich neue Möglichkeiten für die Abrechnung des Solarstroms in einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG).

Aufgrund der neuen Entwicklungen, neuen Kundenbedürfnissen, sowie der geänderten Praxis der El-Com zur Zulässigkeit der in der Branche entwickelten Praxismodelle zur Veräusserung von Energie am Ort der Produktion ohne Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), haben die Stadtwerke die Dienstleistung für den Eigenverbrauch neugestaltet, mit der Absicht, diese ab dem 1. Oktober 2024 im gesamten Versorgungsgebiet der Stadtwerke zu vermarkten.

Diese Marktdienstleistung ergänzt das heutige Angebot der Stadtwerke hin zu einem gesamtheitlichen Energieversorger.

### **Modelle zum Eigenverbrauch von selbst produziertem Strom**

Bei der Installation einer Solaranlage auf einem Mehrfamilienhaus steht die Eigentümerschaft vor der Herausforderung, wie alle Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer und Mieterinnen/Mieter vom Solarstrom auf dem Dach profitieren können. Der Eigentümerschaft stehen zwei Modelle zur Veräusserung ihres Solarstroms am Ort der Produktion zur Verfügung. Das erste Modell ist die Gründung eines ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) gemäss Art. 17 ff. Energiegesetz. Bei diesem Modell

installiert die Eigentümerschaft eigene Zähler und kann die Stromverrechnung über einen Dienstleister abwickeln lassen. Dabei stellt der Verteilnetzbetreiber nur die Hauptmessung am Anschlusspunkt zur Verfügung und rechnet diese mit dem Vertreter der ZEV ab. Die Stromabrechnungen an die Mieterinnen/Mieter und die Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer werden durch die Verwaltung oder einen Dienstleister abgewickelt.

Daneben wurde durch die Branche ein zweites Modell entwickelt, welches eine Eigenverbrauchslösung vom am Ort produzierten Strom ohne Bildung eines ZEV vorsieht. Dieses Modell ist als Praxismodell VNB, auch Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) bekannt. Dieses Modell kann vom Verteilnetzbetreiber in seinem Verteilnetz angeboten werden. Für die Versorgung der einzelnen Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist weiterhin der Verteilnetzbetreiber zuständig. Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat einen Zähler vom Verteilnetzbetreiber. Die Stadtwerke bieten ihrer Kundschaft seit 2017 die Abrechnung nach dem Praxismodell VNB an.

### **Anpassung des bisher von den Stadtwerken angebotene Praxismodell an die neuen Vorgaben der ECom**

Das bisherige Praxismodell VNB (EVG-Modell), welches die Stadtwerke bereits ihrer Kundschaft anbietet, wurde von der ECom als rechtlich nicht mehr zulässig bezeichnet. Gemäss Mitteilung der ECom vom 13. Juli 2020 verlangt die ECom von den Verteilnetzbetreibern, dass ab beim Praxismodell VNB eine Messung inskünftig zu implementieren ist, welche basierend auf Lastgangmessungen bei den einzelnen Messpunkten den Anteil Netzbezug und den Anteil Eigenverbrauch am gesamten Verbrauch jeder teilnehmenden Partei bestimmt. Beim bisher angewendeten Modell der Stadtwerke werden die Messdaten über die gesamte Liegenschaft nur summarisch und unabhängig von der Solarstromproduktion oder dem Verbrauch berechnet. Aus diesem Grund wurde das bestehende Modell weiterentwickelt und in Berücksichtigung der Kritikpunkte der ECom angepasst. Per 1. Oktober 2024 soll das neue Produkt zur Veräusserung von selbst produziertem Strom zum Eigenverbrauch eingeführt werden.

Das neue Produkt "Smart EVG" ermöglicht der Eigentümerschaft einer Liegenschaft mit mehreren Parteien das einfache Abrechnen des vor Ort produzierten Solarstroms. Neu kann der Anteil Netzbezug und der Anteil Eigenverbrauch am gesamten Verbrauch jeder teilnehmenden Partei bestimmt und auf der Energieabrechnung ausgewiesen werden. Diese Neuerung ermöglicht, dass ein von der Gemeinschaft der Endverbraucherinnen/Endverbraucher festgelegter Solartarif für den Solarstrom im Eigenverbrauch viertelstundengenau zugewiesen und abgerechnet werden kann. Die Einnahmen aus dem Solarstromverkauf an die teilnehmenden Endverbraucherinnen/Endverbraucher wird zu dem festgesetzten Solartarif, abzüglich des Dienstleistungsentgelts der Stadtwerke, an die Produzentinnen/Produzenten bzw. Eigentümerinnen/Eigentümer der Solaranlage ausbezahlt. Je höher der Eigenverbrauch in der Liegenschaft ist, umso schneller kann die Solaranlage amortisiert und eine Rendite erwirtschaftet werden.

Bei einem Überschuss an Solarstrom wird der Solarstrom ins Netz der Stadtwerke zurückgespiess und den Produzentinnen/Produzenten von den Stadtwerken zum jeweils geltenden Rücklieferungstarif vergütet. Das Modell der Smart EVG der Stadtwerke bietet eine einfache Abrechnungslösung, ohne Veränderungen an der Infrastruktur vornehmen zu müssen. Die Stadtwerke schliessen mit den Produzentinnen/Produzenten einen Vertrag über die Erbringung der nötigen Abrechnungsdienstleistungen ab. Die Produzentinnen/Produzenten und die teilnehmenden Endverbraucherinnen/Endverbraucher regeln ihr internes Verhältnis, welches die Basis für die Dienstleistungen der Stadtwerke bildet, in einem separaten Teilnahmevertrag.

## **Vorteile des neuen Modells**

Vorteile für Endverbraucherinnen/Endverbraucher:

- ✓ Nutzung von regionalem Solarstrom vom eigenen Dach
- ✓ Energieabrechnung von den Stadtwerken Wetzikon statt von einem dritten Dienstleister
- ✓ Transparente Übersicht des Solarstrom- und Netzstromverbrauchs
- ✓ Freie Wahl der Stromprodukte der Stadtwerke Wetzikon

Vorteile für Produzentinnen/Produzenten:

- ✓ Produktion von eigenem, umweltfreundlichem Strom
- ✓ Solartarif als Anreiz zur Nutzung des Solarstrom
- ✓ Infrastruktur muss nicht angepasst werden
- ✓ Kein administrativer Aufwand für die Abrechnung
- ✓ Übersicht über Solarstrombezug im Eigenverbrauch und Rücklieferung ins Netz
- ✓ Stadtwerke Wetzikon als lokaler Verteilnetzbetreiber und Ansprechpartner vor Ort

## **Vergütung der Dienstleistungen der Stadtwerke**

Für die Festlegung der Preise der Dienstleistungen der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Smart EVG wurde eine Markt-/Konkurrenzanalyse durchgeführt und mit dem bestehenden Produkt EVG der Stadtwerke abgeglichen. Die Preise für das Produkt Smart EVG setzen sich aus einer einmaligen Abgeltung der Einrichtungskosten sowie monatlichen Dienstleistungsentschädigungen zusammen.

Die einmalige Entschädigung deckt den Aufwand für die Beratung der Kundschaft, die technische Abbildung im Verrechnungssystem sowie die vertragliche Abwicklung und Administration ab. Da der Aufwand bei der Einrichtung einer Smart EVG-Lösung höher ist als beim bestehenden Modell, kommt zur heutigen Einrichtungspauschale eine zusätzliche Initialentschädigung je nach Anzahl Zähler bzw. je nach Grösse der Eigenverbrauchsgemeinschaft hinzu.

Da die Stadtwerke die Messung, die Abrechnung, die Vergütung und das Inkasso des Solarstroms für die Produzentinnen/Produzenten übernehmen, wird monatlich ein Dienstleistungsentgelt pro Messpunkt verrechnet. Bei Vertragsmutationen wie Wechsel der Eigentümerinnen/Eigentümer oder Mutationskosten bei Solartarifänderungen verrechnen die Stadtwerke neu eine Pauschale.

Die Preise für Marktleistungen der Stadtwerke sind grundsätzlich nicht reguliert. Sie unterstehen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage nach Obligationenrecht. Zudem gibt es kein Obligatorium, Marktleistungen anzubieten.

Die Preiselemente für die Dienstleistungen für Smartmeter-Eigenverbrauchsgemeinschaften ohne ZEV werden dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Preise werden laufend bzw. mindestens jährlich aufgrund aktualisierter Kostenstrukturen, veränderter Rahmenbedingungen und gemachten Markterfahrungen geprüft, validiert bzw. nach Bedarf korrigiert. Die Preise sind stets vollkostendeckend, beinhalten eine marktübliche Nettomarge von 3 bis 5 % und werden nicht durch regulierte Bereiche quersubventioniert. Die Marktdienstleistungen der Stadtwerke werden in der Erfolgsrechnung und Bilanz transparent und gesondert rapportiert.

Die beantragten Preiselemente gelten ab dem 1. Oktober 2024 und behalten ihre Gültigkeit bis zu einer allfälligen Preisanpassung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen. Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (MWST).

### Preise Smart EVG

<b>Einmalige Entschädigung der Initialisierungskosten Smart EVG</b>	<b>Preis pro Einheit ab 1. Oktober 2024 exkl. MWST</b>
Einrichtungskosten: Der Eigenverbrauch und Bezug wird pro Endverbraucherstätte viertelstündlich berechnet bis max. 3 Messpunkte	CHF 500.00
Pro weiteren Messpunkt	CHF 25.00
Mutationen pro Anpassung	CHF 110.00
<b>Monatliche Dienstleistungsentschädigung</b>	<b>Preis pro Einheit ab 1. Oktober 2024 exkl. MWST</b>
Dienstleistungsbetrag für Produzentinnen und Produzenten (pro Messpunkt und Monat)	CHF 2.00
<b>Solartarif</b>	<b>Preis pro Einheit ab 1. Oktober 2024 exkl. MWST</b>
Mutationskosten für Solartarifänderung	110.00 CHF

### Erwägungen

Die Marktdienstleistungen der Stadtwerke werden regelmässig auf Markttauglichkeit, Konkurrenzfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und markttechnischen Fit innerhalb der gesamten Angebotspalette der Stadtwerke überprüft. Im Weiteren sind die Stadtwerke verpflichtet, Forderungen des Regulators umzusetzen. Die ElCom fordert dabei, das heutige System mit einem Lastganggemessenen System abzulösen. Mit dem Einsatz des Smart Meter Systems wird die Einführung eines Smarten EVGs ermöglicht. Das Anbieten der Abrechnungsdienstleistungen für eine Eigenverbrauchsgemeinschaft ohne Errichtung eines ZEV ist eine Marktdienstleistung, welche in Konkurrenz mit Dritten von den Stadtwerken erbracht wird. Die Preise von Marktleistungen der Stadtwerke werden grundsätzlich nach den Gesetzen von Angebot und Nachfrage bestimmt, sind vollkostendeckend, beinhalten eine marktübliche Nettomarge und werden nicht quersubventioniert. Diese werden in der Erfolgsrechnung und Bilanz transparent und gesondert rapportiert.

Die Stadtwerke Wetzikon bieten am Markt Dienstleistungen an, die im Zusammenhang mit ihrem Versorgungsauftrag gemäss der Eigentümerstrategie vom 29. Mai 2013 bzw. SRB 2019/187 stehen.

Die Preise wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 18. April 2024 zuhanden der Werkkommission vom 9. Juli 2024 verabschiedet. Diese wiederum genehmigte die Konditionen zuhanden des Stadtrats an ihrer Sitzung vom 21. August 2024.

Für die Genehmigung von Tarifen und Preisen ist der Stadtrat gemäss Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsreglement des Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Für die Genehmigung von Tarifen und Preisen ist der Stadtrat gemäss Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Geschäftsreglement des Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in blue ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

**Stadtrat Wetzikon**

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin